

Betriebshilfsstoffe in Biogasanlagen erlaubt?

Klage der ABO Wind Biogas Sachsen-Anhalt GmbH & Co. KG gegen die envia Verteilnetz GmbH auf Erlaubnis von Betriebshilfsstoffen

Die Zugabe von Betriebshilfsstoffen in Biogasanlagen (BGA) hat vielfältige positive Auswirkungen. Je nach Mittel und Ausgangssituation stabilisieren sie den Gärprozess, vermindern die Entstehung von Schadgasen (Schwefelwasserstoff, Ammoniak), verbessern den organischen Abbau und führen bei gleichen Inputmengen zu höheren Gasausbeuten. Insofern stehen sie in völliger Übereinstimmung mit dem Ziel des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), die Effizienz von regenerativen Strom-Erzeugungs-Anlagen zu erhöhen.

Darüber hinaus besteht in der Fachwelt weitgehend Einigkeit darüber, dass die sog. Trockenfermentations-Anlagen, also BGA, denen keine Gülle zugesetzt wird, auf den Einsatz von Betriebshilfsstoffen angewiesen sind. Andernfalls ist nach einer bestimmten Betriebsdauer mit dem Erliegen des Gärprozesses zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund haben sich in den letzten Jahren verschiedene Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit der Entwicklung und Optimierung derartiger Zusätze intensiv befasst. Es ist eine eigenständige Branche entstanden, die einen beträchtlichen Umsatz und qualitativ hochwertige Arbeitsplätze aufweist.

Einsatz eines anorganischen Betriebshilfsstoffs meth-max in einer BGA der ABO Wind Biogas Sachsen-Anhalt KG

Die ABO Wind Biogas Sachsen-Anhalt KG beabsichtigte im Frühjahr letzten Jahres aus den o. g. Gründen den anorganischen Betriebshilfsstoff meth-max der Firma IPUS in einer BGA einzusetzen. Nach Abstimmung mit dem Hersteller sollte die optimale Dosierung des Mittels weniger als 1 Promille des Inputs betragen (0,089 %).

Um den Einsatz des Mittels rechtlich abzusichern, hat die ABO Wind Biogas Sachsen-Anhalt KG den geplanten Einsatz bei dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen, der envia Verteilnetz GmbH, angezeigt mit Bitte auf Genehmigung. Trotz intensivem Informationsaustausch wurde die Erlaubnis auf Zugabe des Mittels verweigert mit Verweis auf § 8 Abs. 1 EEG. Hier wird ausgeführt, dass nur derjenige Strom EEG-förderfähig ist, der ausschließlich aus Biomasse nach der Biomasseverordnung erzeugt wird (Ausschließlichkeitsprinzip). Dort sind Betriebshilfsstoffe selbstverständlich nicht gelistet. Diese Argumentation negiert jedoch sowohl den Kommentar zum EEG von Altrock/Oschmann/Theobald (2006), § 8, Rd. 64 als auch eine Stellungnahmen des Bundesministerium für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit - veröffentlicht im Rundschreiben des Fachverband Biogas vom 11.05.05 - zu eben der Frage der Verletzung des Ausschließlichkeitsprinzips. Denn dort wird in beiden Fällen eindeutig die Ansicht vertreten, dass der Einsatz von Betriebshilfsmitteln „weder gegen die BiomasseVO, noch gegen die Anforderungen des NaWaRo-Bonus“ verstößt (vgl. Rundschreiben des Fachverband Biogas vom 11.05.05, S. 2).

Klageerhebung

Aus diesem Grund hat die ABO Wind Biogas Sachsen-Anhalt KG am 17.10.2006 Klage beim Landgericht Halle auf Erlaubnis zum Einsatz des Betriebshilfsstoffs eingereicht.

Gerichtsverfahren und Urteil

Am 24.04.07 fand vor dem Landgericht Halle die Verhandlung zur Klärung der Streitfrage statt. Das Urteil wurde am 16.05.07 verkündet. Danach wurde die Klage der ABO Wind Biogas Sachsen-Anhalt KG abgewiesen. Zur Begründung wurden im Wesentlichen zwei Punkte angeführt:

1. Die urteilende Richterin des LG Halle beruft sich auf „eine strenge Auslegung des Ausschließlichkeitsprinzips“, da diese Intention aus der „Gesetzgebungsgeschichte“ zum EEG deutlich werde. Die Ausführungen des Kommentars zu dieser Passage sowie die Position des BMU (s. o.) ignoriert sie dabei geflissentlich.
2. Darüber hinaus stellt das Gericht dar, dass das EEG neben der Effizienzsteigerung von Energieerzeugungsanlagen auch den Natur- und Umweltschutz zum Ziel hat. Es unterstellt, dass „der Einsatz anorganischer Stoffe (...) diesen beiden Zielen (...) entgegen“ wirke, „denn der Stoff selbst ist nicht – wie etwa die Biomasse nach der Vergärung – weiter verwendbar, zum anderen verbraucht die Produktion dieses Stoffes selbst auch Energie“.

Bewertung der Urteilsbegründung aus Sicht der ABO Wind Biogas Sachsen-Anhalt KG

Aus Sicht der Klägerin setzt sich das Gericht in Punkt 1 ohne nachvollziehbare Begründung über die herrschende Rechtsmeinung hinweg. Daneben entbehren die in Punkt 2 gemachten Unterstellungen jeglicher Grundlage. Weder ist die Produktion des betreffenden Betriebshilfsstoffs energieintensiv, noch schädigt es als anorganischer Stoff die Natur und Umwelt. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall: Im Vergleich zu dem zu erwartenden Gasmehrertrag ist die für die Herstellung des Mittels notwendige

Energie sehr gering. Darüber hinaus trägt es als anorganische Komponente im Gärrest zu einer Aufwertung des Gärrest bei, indem auf diese Weise wertvolle, pflanzenverfügbare Nährstoffe auf die landwirtschaftlichen Flächen gegeben werden.

Konsequenz

Allein aus den aufgeführten Gründen wird deutlich, dass die Zudosierung des Betriebshilfsstoffs nicht nur unter energetischen, sondern auch unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll ist.

Aus diesem Grund hatte die ABO Wind Biogas Sachsen-Anhalt KG das Urteil des LG Halle angefochten. Nun hat sich das OLG Naumburg intensiv mit der Angelegenheit auseinandergesetzt. Mit Urteil vom 27.03.2008 (Az. 9 U 105/07.Hs) hat es den Einsatz von meth-max gebilligt. Dabei macht das OLG Naumburg in seiner Entscheidung deutlich, dass sich das Ausschließlichkeitsprinzip der Biomasseverordnung und des § 8 EEG nur auf Energieträger bezieht. Aus Betriebshilfsmitteln wird in aller Regel selbst keine Energie gewonnen. Diese wirken vielmehr als Katalysator und führen dazu, dass aus den Einsatzstoffen wie Gülle und Nawaros mehr Gas gewonnen werden kann. Damit bezieht sich das Urteil des OLG Naumburg nicht nur auf das Betriebshilfsmittel meth-max. Vielmehr kann das Urteil auch beim Einsatz aller anderen am Markt erhältlichen Betriebshilfsmittel herangezogen werden.

Das OLG Naumburg hält darüber hinaus den Einsatz von Betriebshilfsmitteln sogar auch dann für zulässig, wenn aus diesen selbst keine nennenswerte Energie produziert wird. Auch dies unterstreicht die Auffassung des OLG, dass sich das Ausschließlichkeit lediglich auf die Eigenschaften der eingesetzten Energieträger bezieht, und dass Betriebshilfsmittel eben nicht als Energieträger anzusehen sind, auch wenn aus ihnen in geringfügigem Umfang Energie gewonnen werden kann.

Das OLG hatte wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, die envia hat jedoch, vermutlich aufgrund der zu geringen Erfolgsaussichten, auf die Revision verzichtet.

Damit ist das Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg rechtskräftig und die erhebliche Verunsicherung in der Biogasbranche, die durch das Halle-Urteil verursacht worden war, ist nun beseitigt.

Anmerkung

Die vollständige Klageerhebung, die Urteilsbegründung und sonstige Informationen zu diesem Thema können bei der ABO Wind AG – bei Herrn Gress oder Herrn Luther – angefordert werden.

